BGer 9C 358/2015 vom 8. Juni 2015

Bundesgericht, 2015-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_358_2015

FR: TF 9C 358/2015 du 8 juin 2015

IT: TF 9C 358/2015 del 8 giugno 2015

Regeste

Ergänzungsleistung zur AHV/IV (Rechtsverzögerung) | Ergänzungsleistung

Volltext

Bundesgericht II. sozialrechtliche Abteilung 08.06.2015 9C 358/2015 (9C_358/2015) Tribunal fédéral IIe Cour de droit social 08.06.2015 9C 358/2015 (9C_358/2015) Tribunale federale II Corte di diritto sociale 08.06.2015 9C 358/2015 (9C_358/2015)

Ergänzungsleistung zur AHV/IV (Rechtsverzögerung) | Ergänzungsleistung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_358/2015 Urteil vom 8. Juni 2015 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Meyer, als Einzelrichter, Gerichtsschreiber Fessler. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführer, gegen Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, Lagerhausstrasse 19, 8400 Winterthur, Beschwerdegegner. Gegenstand Ergänzungsleistung zur AHV/IV (Rechtsverzögerung), Nach Einsicht in die Eingabe vom 19. Mai 2015 (Poststempel), mit welcher A._____ "formell Einspruch gegen die Verzögerung des Urteils zu meiner Beschwerde vom 29. Mai 2014 durch das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich" erhebt, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, dass in Bezug auf die Verletzung von Grundrechten, wozu u.a. das Diskriminierungsverbot nach Art. 8 Abs. 2 BV sowie der Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen nach Art. 29 Abs. 1 BV gehören, erhöhte Anforderungen an die Begründungspflicht bestehen (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53), dass dieselben Grundsätze gelten, wenn gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern eines Entscheids Beschwerde geführt wird (Art. 94 BGG ; Urteil 1C_205/2014 vom 24. April 2014 E. 2), dass die Vorinstanz in ihrer Antwort auf die Gesuche des Beschwerdeführers vom 3. September 2014 und 17. Februar 2015, der Entscheid betreffend die Rückerstattung von Kosten in der Höhe von Fr. 488.- u.a. für einen Rollator und einen Duschensitz (vgl. Art. 14 ELG) sei dringend bzw. innert 10 Tagen zuzustellen, die Gründe darlegte, weshalb mit einer Verfahrensdauer von mehr als einem Jahr zu rechnen sei, dass der Beschwerdeführer, ohne darauf Bezug zu nehmen, eine unzulässige Diskriminierung seiner Person in Bezug auf Alter und Staatsbürgerschaft rügt, womit er den erhöhten Anforderungen an die Begründung einer bundesrechtswidrigen "Verzögerung des Urteils gegen das Amt für Ergänzungsleistung der Stadt Zürich" nicht zu genügen vermag, dass deshalb die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG zu erledigen und umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV und dem

Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 8. Juni 2015 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Meyer Der Gerichtsschreiber: Fessler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.